REGULIERUNG GASNETZE

KONNI 2.1

Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Bundesnetzagentur

KONNI 2.1 (BK7-26-01-006)

Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Stand: November 2026

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 7

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax: +49 228 14-8872
E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
1 Allgemeines 4
2 Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation 4
3 Erwägungen der Beschlusskammer 4
3.1 Vorbemerkungen 4
3.2 Erwägungen im Einzelnen 5
3.2.1 Konvertierungsentgelt in der Konvertierungsrichtung L-Gas nach H-Gas 5
3.2.2 Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts 5
3.2.3 Entgeltobergrenze 6
3.2.4 Saisonale Faktorisierung des Entgelts 6
3.2.5 Rumpfperiode 7
3.2.6 Restsalden im Konvertierungskonto zum Ende des Konvertierungssystems 7
3.2.7 Evaluierung der zeitlichen Anwendbarkeit des Konvertierungssystems 8
4 Zweite Konsultation 8
4.1 Tenorentwurf 8
4.2 Standardvertrag Konvertierung 9
5 Hinweise zum Ablauf des weiteren Verfahrens 13
Impressum 15

1 Allgemeines

Die Beschlusskammer 7 hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 S. 1 und S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 15.06.2026 das Festlegungsverfahren „KONNI 2.1“ zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az.: BK7-26-01-006) eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt.

Festlegungsverfahren KONNI 2.1 - Einleitungsverfügung

Das Festlegungsverfahren „KONNI 2.1“ dient dazu, das Konvertierungssystem, wie es sich aus der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (BK7-11-002) in der Fassung vom 21.12.2016 (BK7-16 050) ergibt, an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die gegenständliche Festlegung soll hierfür das Konvertierungssystem so anpassen, dass weiterhin ein effizienter Netzzugang für beide im THE-Marktgebiet handelbaren Gasqualitäten gewährleistet werden kann.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und S. 3 EnWG.

Die gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG primär zuständige Große Beschlusskammer hat die Festlegung nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG an die Beschlusskammer 7 auf die nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zuständige Beschlusskammer übertragen.

2 Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation

Bei der Beschlusskammer sind im Rahmen der ersten Konsultation zwölf Stellungnahmen eingegangen, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurden.

3 Erwägungen der Beschlusskammer

3.1 Vorbemerkungen

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer unterstützt durch viele Stellungnahmen an einer Änderung des Konvertierungssystems fest. Die Beschlusskammer sieht sich auch im Lichte der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation darin bestätigt, dass eine Anpassung des Konvertierungssystems in Anbetracht insbesondere des nach Erlass der Festlegung KONNI 2.0 (BK7-16-050) geänderten Konvertierungsverhaltens im Marktgebiet notwendig ist. Die Anpassung ist erforderlich, um die Konvertierungskosten auch künftig im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG effektiv geringhalten bzw. verursachungsgerecht verteilen zu können und die gegenwärtige Belastung der Allgemeinheit über die Konvertierungsumlage nicht größer werden zu lassen. Die zwischen der Veröffentlichung der Einleitungsverfügung am 15.06.2026 und der Erstellung des Tenorentwurfs erfolgte Entwicklung der Konvertierungskosten lässt aus Sicht der Beschlusskammer nicht den Schluss zu, dass Marktteilnehmer ihr Konvertierungsverhalten dergestalt angepasst hätten, dass eine Anpassung des Konvertierungssystems nicht mehr erforderlich ist. Teilweise wurde im Rahmen der ersten Konsultation von den Teilnehmern angemerkt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen in Form der Anpassung der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV XIV.3) zum 01.04.2026 sowie die angekündigte Maßnahme in Form der durch die Fernleitungsnetzbetreiber

(FNB) angekündigten Reduzierung der festen Kapazitätsprodukte am VIP TTF-THE-L und an den L-Gas-Speichern zum 01.04.2027 der Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems entgegenstehen. Entgegen dieser Anmerkungen sieht die Beschlusskammer zum einen aufgrund der in den Sommermonaten 2026 trotz der bereits getroffenen Maßnahmen weiterhin zu beobachtenden hohen Konvertierungsmengen und -kosten, zum anderen in Anbetracht des schwierig zu prognostizierenden Konvertierungsverhaltens im Marktgebiet angesichts des schrumpfenden L-Gas Markts, eine Fortführung des Verfahrens als notwendig an.

3.2 Erwägungen im Einzelnen

3.2.1 Konvertierungsentgelt in der Konvertierungsrichtung L-Gas nach H-Gas

Die dargestellten geänderten Rahmenbedingungen machen nach Ansicht der Beschlusskammer die Einführung eines Konvertierungsentgelts in der Konvertierungsrichtung L-Gas nach H-Gas notwendig. Insofern sehen **§ 2** und **§ 4** des **Standardvertrags** nun vor, dass der Marktgebietsverantwortliche ein Entgelt in beide Richtungen erheben darf. Ein Konvertierungsentgelt setzt unabhängig von der Konvertierungsrichtung einen marktlichen Anreiz an die Marktteilnehmer, die Bilanzkreise qualitätsscharf zu bewirtschaften, da im Falle einer bilanziellen qualitätsspezifischen Unausgeglichenheit das jeweilige Konvertierungsentgelt fällig wird. Insofern handelt es sich um ein Instrument, welches die Zuordnung der Konvertierungskosten zu den verursachenden Marktteilnehmern erlaubt. Zur Vereinheitlichung mit anderen Umlagen und Entgelten sieht der Standardvertrag nun auch vor, dass das Entgelt in Euro pro Megawattstunde angegeben wird. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass auch bei einer Einführung eines Konvertierungsentgelts in der Richtung L-Gas nach H-Gas im Falle einer Absenkung der Konvertierungsmengen und -kosten infolge der bereits getroffenen und angekündigten Maßnahmen auch eine Konvertierungsentgelthöhe von 0,00 € pro Megawattstunde nicht ausgeschlossen ist.

3.2.2 Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts

Gleichfalls hält die Beschlusskammer an der Ausgestaltung der Entgelte nach gleichen Grundsätzen fest. So regelt **§ 4 Ziff. 1 S. 1 Standardvertrag** für beide Konvertierungsrichtungen, dass das Konvertierungsentgelt so zu bemessen ist, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche weder zum überwiegenden Beschaffer noch zum überwiegenden Anbieter von physischen L-Gas-Mengen im Marktgebiet wird. Aus der vorgenannten Regelung ergibt sich zugleich, dass die Beschlusskammer weiterhin die Beibehaltung der Methodik eines anreizbasierten, ex ante bestimmten Entgelts für zweckmäßig hält und sich hierin auch von mehreren Beiträgen im Rahmen der Konsultation bestätigt sieht.
Demgegenüber hält die Beschlusskammer die von einigen Konsultationsteilnehmern alternativ zur Einführung des Konvertierungsentgelts in der Richtung L- nach H-Gas vorgeschlagenen Aufgabe der bilanziellen Trennung der verschiedenen Gasqualitäten, zumindest zum anvisierten Zeitpunkt bis zum 01.04.2027, nicht für umsetzbar. Eine solche Umstellung ließe sich zudem nicht allein im Wege einer Festlegung bewirken, da insofern auch die virtuellen Kopplungspunkte zum nicht der Regulierung der Bundesnetzagentur unterliegenden TTF-Marktgebiet betroffen wären. Die deshalb erforderliche zeitintensive und nicht zwingend erfolgsversprechende Abstimmung bei der Umsetzung dieses Vorschlags stünde im Widerspruch zur besonderen Eilbedürftigkeit der Lösung der diesem Verfahren zugrundliegenden Probleme. Dass die Ausgestaltung der Entgelte nach gleichen Grundsätzen, anders als von einigen Konsultationsbeiträgen befürchtet, nicht zu einer gleichen Entgelthöhe führen muss, soll sich künftig aus **§ 4 Ziff. 2 Standardvertrag** ergeben.

3.2.3 Entgeltobergrenze

Die Beschlusskammer hält in Übereinstimmung mit den meisten Konsultationsteilnehmern eine Entgeltobergrenze weiterhin für sinnvoll, **§ 4 Ziff. 1 S. 2 Standardvertrag**. Abweichend von der bisher geltenden Entgeltobergrenze i.H.v. 0,045 ct pro KWh in der Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas sieht der Tenorentwurf für die Richtung von L- nach H-Gas nur noch für die Rumpfperiode vom 01. April 2027 bis zum 30. September 2027 eine Entgeltobergrenze i.H.v. 0,045 ct pro KWh/0,45 Euro pro MWh vor, **§ 4 Ziff. 1 S. 3 Standardvertrag**. Für die nachfolgenden Perioden legt der Marktgebietsverantwortliche einmalig eine eigene Obergrenze für Richtung L- nach H-Gas fest, **§ 4 Ziff. 1 S. 4 Standardvertrag**. Die Abweichung zur bestehenden Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, weil bei einer zu niedrigen Entgeltobergrenze die Gefahr bestünde, dass der durch das Konvertierungsentgelt bezweckte Anreiz zur qualitätsspezifischen Bilanzkreisbewirtschaftung gegebenenfalls nicht zum Tragen kommt. Da die Wirksamkeit der anderweitigen bereits in Kraft getretenen oder zukünftigen Maßnahmen zur Senkung der Konvertierungskosten (Anpassung L-Gas Entry Kapazität, Beschränkung L-Gas-Orderbuch) derzeit noch nicht absehbar ist, kann derzeit auch noch nicht die für einen Anreiz zur qualitätsspezifischen Bilanzkreisbewirtschaftung notwendige Entgelthöhe seriös eingeschätzt werden. Die Regelung schafft in Reaktion hierauf einen Ausgleich zwischen der Planungssicherheit für die Marktteilnehmer durch die Beibehaltung einer Entgeltobergrenze und der für die Wirksamkeit der Änderung notwendigen Flexibilität des Marktgebietsverantwortlichen bei der Bestimmung der Entgelthöhe. Der Planungssicherheit der Marktteilnehmer kommt zudem zugute, dass der Marktgebietsverantwortliche im Falle einer selbst festgelegten Obergrenze diese nach **§ 4 Ziff. 1 S. 5 Standardvertrag** sechs Wochen vor dem Geltungsbeginn zu veröffentlichen hat. Ergänzend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die konkrete Höhe der Entgeltobergrenze nichts an den Maßstäben zur Bestimmung der konkreten Entgelte beziehungsweise gegebenenfalls auch der saisonalen Faktorisierung ändert.

3.2.4 Saisonale Faktorisierung des Entgelts

Trotz der gemischten Rückmeldung in den Konsultationsbeiträgen hält die Beschlusskammer an einer saisonalen Faktorisierung des Entgelts fest. Insofern erhält der Marktgebietsverantwortliche **in § 4 Ziff. 3 Standardvertrag** die Möglichkeit, das Konvertierungsentgelt in der Richtung von L-Gas nach H-Gas pro Entgeltperiode mit zwei Faktoren zu versehen, um die Anreizwirkung des Entgelts an die saisonal schwankenden Bedarfe an physischem L-Gas anzupassen. Hinsichtlich der saisonalen Aufteilung der Faktoren ist geplant, dem Marktgebietsverantwortlichen Flexibilität einzuräumen, um insbesondere die Anreizwirkung des Entgelts zu erhöhen. Das Jahresmittel darf dabei die Entgeltobergrenze die für die jeweilige Periode festgelegte Entgelthöhe nach **§ 4 Ziff. 1 Standardvertrag** nicht überschreiten. Mit der Begrenzung auf zwei Faktoren pro Periode begegnet die Beschlusskammer in einigen Konsultationsbeiträgen geäußerten Bedenken, die eine zu starke Erhöhung der Komplexität des Systems durch saisonale Faktoren befürchten. Ohnehin wird dem Marktgebietsverantwortlichen nur die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Faktoren festzulegen. Falls der Marktgebietsverantwortliche diese Möglichkeit wahrnimmt, ist er zudem gem. der geänderten Tz. 4 lit. a S. 1 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 in der Fassung der Festlegung BK7-16-050 (vgl. **Tz. 3**) zur Veröffentlichung sechs Wochen vor dem jeweiligen Geltungszeitraum verpflichtet, sodass auch das Bedürfnis der Marktteilnehmer nach Planungssicherheit berücksichtigt wird. Das in einer Stellungnahme als vorzugswürdig angeführte und nach bestehenden Regelungen unterjährig mögliche Anpassen der Entgelthöhe in Ausnahmefällen ist nach Ansicht der Beschlusskammer nicht geeignet, um die Anreizwirkung des Entgelts strukturell auf die saisonal abweichende Differenz von L-Gas Entry Kapazität und physischen L-Gas Bedarf reagieren zu lassen.

3.2.5 Rumpfperiode

Angesichts der geplanten Anwendbarkeit der Änderungen zum 01. April 2027 und der sich daraus ergebenden Rumpfperiode bis zum 30.09.2027 hält die Beschlusskammer in Übereinstimmung mit einigen Konsultationsbeiträgen gesonderte Regelungen für diese Rumpfperiode für notwendig. Deshalb enthält der Tenorentwurf in **§ 7 Ziff. 1 S. 2** und **S. 3 Standardvertrag** Regelungen, nach denen das Konvertierungsentgelt in der Richtung L- nach H-Gas für diese Rumpfperiode gesondert bestimmt wird, ohne dass dem Marktgebietsverantwortlichen die Möglichkeit gegeben wird, saisonale Faktoren anzuwenden. Für das sich anschließende Gaswirtschaftsjahr erfolgt die Festsetzung und Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts, etwaiger saisonaler Faktoren sowie der Konvertierungsumlage dann gemeinsam nach Vorgabe des **§ 7 Ziff. 1 S. 1 Standardvertrag**.

3.2.6 Restsalden im Konvertierungskonto zum Ende des Konvertierungssystems

Angesichts der nahezu einhelligen Ablehnung der vorgeschlagenen Regelung zur Überführung von Restsalden im Konvertierungskonto zum Ende des Konvertierungssystems in das Bilanzierungskonto beabsichtigt die Beschlusskammer die Einführung einer auch von einigen Konsultationsteilnehmern geforderten Ausschüttungsregelung. Insofern sieht **§ 8 Ziff. 3 Standardvertrag** vor, dass etwaig verbleibende Restsalden nach dem Gaswirtschaftsjahr, in welchem letztmalig L-Gas Kapazität nutzbar ist (Vorperiode), zunächst an die Bilanzkreisverantwortlichen anteilig ausgeschüttet werden, die in dieser Vorperiode eine Konvertierungsumlage gezahlt haben. Dann noch verbleibende Restbeträge werden dann nach gleicher Maßgabe an die Zahler der Konvertierungsumlage der der Vorperiode vorangegangenen Perioden ausgeschüttet bis keine Beträge im Konvertierungskonto mehr verbleiben. Dieses Vorgehen ermöglicht eine verursachungsgerechte Rückführung der gezahlten Beiträge bei ausreichend Vorlaufzeit des Marktgebietsverantwortlichen für die administrative Durchführung der Ausschüttung.

Sofern in einigen Konsultationsbeiträgen die Abschmelzung des Saldos im Wege einer negativen Umlage gefordert wurde, sieht die Beschlusskammer die Nachteile einer solchen Lösung gegenüber der vorbeschriebenen Ausschüttungsvariante überwiegen. Eine Abschmelzung über eine negative Konvertierungsumlage ist aufgrund der fehlenden Verursachungsgerechtigkeit nicht zu präferieren. Denn sie käme schließlich nicht denjenigen Marktteilnehmern zugute, die für den Aufbau des Saldos in den vorangegangenen Umlageperioden verantwortlich waren.

Darüber hinaus würde auch eine negative Umlage zwingend auf einer Prognose des Marktgebietsverantwortlichen beruhen. Treten die getroffenen Annahmen trotz sorgfältiger Berechnungen des Marktgebietsverantwortlichen nicht ein, besteht auch bei einer negativen Umlage das Risiko, dass ein Restsaldo auf dem Umlagekonto bestehen bleibt. Damit würde das Ziel, das Konto auszugleichen, nicht sicher erreicht, sondern vielmehr verschoben werden und könnte zu zusätzlichem Aufwand und einer Erhöhung der Komplexität führen.

Soweit von Konsultationsteilnehmern angeführt wird, dass durch eine solche Ausgestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Import, die Produktion und Speicherung von L-Gas in der Endphase der Marktraumumstellung geschaffen wird, hält die Beschlusskammer einen Abschmelzungsmechanismus sachlich nicht für das richtige Instrument zur Verwirklichung eines solchen Ziels. Die Konvertierungsumlage dient der Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen durch das Konvertierungssystem, hauptsächlich in Form der kommerziellen und technischen Konvertierung, entstehen. Sie ist weder ein

Instrument zur Steuerung von Importen, noch verfolgt sie den Zweck des Anreizes von Produktion oder Speicherung von Erdgas.

3.2.7 Evaluierung der zeitlichen Anwendbarkeit des Konvertierungssystems

In Übereinstimmung mit einer Mehrzahl der Konsultationsteilnehmer hält die Beschlusskammer eine Evaluierung der zeitlichen Anwendbarkeit des Konvertierungssystems für sinnvoll. Für diese Einschätzung bietet die bestehende Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung des Konvertierungssystems gemäß Tz. 3 lit. a der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 in der Fassung der Festlegung BK7-16-050 ausreichend Raum. Es erscheint in diesem Rahmen jedoch nicht verhältnismäßig, den Marktgebietsverantwortlichen weiterhin zur Evaluierung der Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts zu verpflichten, sodass der Tenorentwurf die Streichung von Tz. 3 lit. c der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 in der Fassung der Festlegung BK7-16-050 vorsieht (vgl. **Tz. 2**). Die Beschlusskammer weist jedoch darauf hin, dass es dem Marktgebietsverantwortlichen im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens bei der Ausgestaltung der Evaluierungspflichten freisteht, die thematische Schwerpunktsetzung zum Auslaufen des Konvertierungssystems so anzupassen, wie es ihm zweckmäßig erscheint.

4 Zweite Konsultation

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Einleitungsdokument vom 15.06.2026 und den hierzu ergangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation sowie im Lichte dieser weiteren Erwägungen hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügenden Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung sowie eine geänderte Version des anzuwendenden Standardvertrags Konvertierung (Änderungen kursiv) erstellt.

4.1 Tenorentwurf

Tz 1: Die Betroffenen werden mit Wirkung zum 01.04.2027 verpflichtet, in abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Bilanzkreisverträge die in der Anlage („Standardvertrag Konvertierung“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und diese unter Anwendung massengeschäftstauglicher Verfahren umzusetzen.

Tz. 2: Tenor Ziff. 3 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 in der Fassung der Festlegung BK7-16-050 vom 21.12.2016 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Marktgebietsverantwortliche wird verpflichtet, das Konvertierungssystem regelmäßig zu evaluieren und der Beschlusskammer einmal jährlich zum 01.02. über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten."

Tz. 3: In Tenor Ziff. 4 a) S. 1 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 in der Fassung der Festlegung BK7-16-050 vom 21.12.2016 wird hinter "Konvertierungsentgelt" ", saisonale Faktoren" eingefügt.

Tz. 4: Tenor Ziff. 4 c) der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 in der Fassung der Festlegung BK7-16-050 vom 21.12.2016 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Berechnungsgrundlage und -schritte zur Prognose des Konvertierungsentgelts, der Konvertierungsumlage, der Entgeltobergrenze und der saisonalen Faktoren."

.

4.2 Standardvertrag Konvertierung

§ 1 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung

Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. *Hierfür ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § [2] zu entrichten.* Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.

§ 2 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein *Konvertierungsentgelt in Euro pro MWh* qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § 3 berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § 6 zu bestimmende Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.
2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so zu bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.

§ 3 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge

1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen

Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.

2. a:
Ziff. 2 ist für Erdgasbilanzkreisverträge wie folgt zu fassen: Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. *Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen Gasqualität und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in Euro pro MWh.* Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

b.:

Ziff. 2 ist für Biogasbilanzkreisverträge abweichend wie folgt zu fassen: Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. *Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen Gasqualität und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in Euro pro MWh.* Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

§ 4 Konvertierungsentgelt

1. Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche *weder zum überwiegenden Beschaffer noch zum überwiegenden Anbieter von physischen L-Gas-Mengen* im Marktgebiet wird. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts *beträgt 0,45 Euro pro MWh für die Periode vom 01. April bis zum 30. September 2027. Für die nachfolgenden Perioden legt der Marktgebietsverantwortliche für die Richtung L- nach H-Gas einmalig eine Obergrenze fest. Der Marktgebietsverantwortliche hat die Obergrenze sechs Wochen vor dem Geltungsbeginn in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format im Internet zu veröffentlichen.*

2. *Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach qualitativer Konvertierungsrichtung (H- nach L-Gas bzw. L-nach H-Gas) festzulegen, um angemessene Anreize für ein physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets erleichterndes Transportverhalten der Marktbeteiligten zu setzen.*

3. *Der Marktgebietsverantwortliche kann das Konvertierungsentgelt pro Entgeltperiode in der Richtung L- nach H-Gas mit zwei saisonalen Faktoren versehen. Bei Anwendung saisonaler Faktoren darf das über das Gaswirtschaftsjahr berechnete arithmetische Mittel des faktorisierten Konvertierungsentgelts nicht über der Obergrenze und dem für die jeweilige Periode festgesetzten Konvertierungsentgelt liegen.*
4. Für Biogasbilanzkreisverträge ist zusätzlich folgende Ziff. 4. einzufügen: Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.

§ 5 Absenkung des Konvertierungsentgeltes

Gestrichen.

§ 6 Konvertierungsumlage

1. Die Konvertierungsumlage wird in *Euro pro MWh* auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.
2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt.

§ 7 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. *Das Konvertierungsentgelt sowie etwaige saisonale Faktoren und die Konvertierungsumlage werden jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten*, stets zum 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht. *Abweichend hiervon wird das Konvertierungsentgelt in Richtung L- nach H-Gas für den ersten Geltungszeitraum vom 01. April bis zum 30. September 2027 vom Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht. Für diesen Zeitraum legt der Marktgebietsverantwortliche keine saisonalen Faktoren nach Maßgabe von § 4 Ziffer 3 fest.*

2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § 4 Ziffer 1 überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen.
Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung mindestens unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Geltungszeitraums, des beabsichtigten Datums des Inkrafttretens sowie der beabsichtigten Entgelthöhe zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagenen Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe, als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.

3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.

§ 8 Kosten-Erlös-Abgleich

1. Für jeden Geltungszeitraum führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungssystem erzielten sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums zu erzielenden Erlösen der Konvertierung und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden Kosten der Konvertierung entstanden sind bzw. entstehen. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die erzielten Erlöse. Sodann prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand beider Ergebnisse ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den Kosten und den Erlösen.
 Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), haben die Marktgebietsverantwortlichen folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:

 a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.

 b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.

 c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.

2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:

 - Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
 - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
 - Zinserträge und -aufwendungen,

- Liquiditätspuffer.

3. *Nach dem Gaswirtschaftsjahr, in welchem L-Gas Entry Kapazität letztmalig nutzbar war (Vorperiode), schüttet der Marktgebietsverantwortliche den etwaigen Restsalden auf dem Konvertierungskonto nachfolgender Maßgabe aus:*

 - *Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Vorperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Vorperiode gezahlten Konvertierungsumlage.*

 - *Ein etwaig verbleibender Saldo wird nach vorbeschriebener Maßgabe an die Bilanzkreisverantwortlichen der Vorperiode vorangegangenen Perioden ausgeschüttet, bis kein Saldo im Konvertierungskonto mehr verbleibt.*

5 Hinweise zum Ablauf des weiteren Verfahrens

Hiermit stellt die Beschlusskammer diesen Entwurf des Festlegungstenors und die ihm zugrundeliegenden Erwägungen zur Konsultation.

Der Marktgebietsverantwortliche und alle weiteren Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesem Entwurf des Festlegungstenors und des Standardvertrags Konvertierung Stellung zu nehmen. Alle Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen bis spätestens zum 23.11.2026 bei der Beschlusskammer einzureichen.

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für das Verfahren bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind zu richten an: **Festlegung.Bilanzierung@BNetzA.de**

Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) sowie sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten nach § 30 VwVfG beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7.

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom September 2022.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online bei den Verfahrenshinweisen der Beschlusskammern 6 und 7.

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner

Beschlusskammer 7

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

www.bundesnetzagentur.de

Stand

November 2026

Text

Beschlusskammer 7



bundesnetzagentur.de

x.com/BNetzA
social.bund.de/@bnetza
youtube.com/BNetzA